

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER MERWESTAAL MOERDIJK B.V.

Die Merwestaal Moerdijk B.V. hat ihren Sitz in (4782 SM) Moerdijk, Niederlande, Transitoweg 11 und ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel Zuidwest-Nederland [Industrie- und Handelskammer Südwestniederlande] unter der Nummer 24060520, auf deren Geschäftsstelle diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „Bedingungen“) hinterlegt sind.

1. Gültigkeit der Bedingungen

1.1. Die Bedingungen finden Anwendung auf alle von der Merwestaal Moerdijk B.V. (im Folgenden „Merwestaal“) abgegebenen Angebote, erbrachten Lieferungen und/oder Dienstleistungen bzw. Sonstigen Leisten sowie alle an Merwestaal erteilten Aufträge.

1.2. Die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen der Gegenpartei von Merwestaal wird, ungeachtet eines eventuellen Widerspruchs zu diesen Bedingungen, in allen Fällen abgelehnt, auch wenn der von der Gegenpartei beabsichtigten Gültigkeit nach Erhalt der Geschäftsbedingungen der Gegenpartei von Merwestaal nicht noch einmal ausdrücklich widersprochen wird und ungeachtet dessen, wann diese von der Gegenpartei zugesandt oder referenziert wurden.

1.3. Bei Änderungen der Bedingungen gelten diese Änderungen ab dem Datum der Hinterlegung, unbeschadet des Rechts von Merwestaal, abweichende Konditionen zu bedingen.

1.4. Abweichungen von den Bedingungen müssen ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

1.5. Unter „schriftlich“ werden in diesen Bedingungen auch Fax, E-Mail, EDI oder andere (elektronische) Medien verstanden.

2. Angebote

2.1. Angebote, Offerten, Preisangaben und sonstige Mitteilungen (einschließlich Vorschläge und Empfehlungen) von Merwestaal über Produkte und/oder Dienstleistungen sind unverbindlich.

2.2. Wenn Angeboten Dokumente beigefügt werden, wie Kostenvoranschläge, Produktspezifikationen, Broschüren, Preislisten u. dgl., bleiben diese Dokumente jederzeit Eigentum von Merwestaal und müssen auf erste Anfrage zurückgesandt werden. Diese Dokumente dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung von Merwestaal weder vervielfältigt, noch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

2.3. Die von der Gegenpartei abgegebene Offerte muss eine vollständige Beschreibung der zu liefernden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen umfassen.

2.4. Die Zusendung von Angeboten verpflichtet Merwestaal nicht zur Annahme eines Auftrags.

3. Vertragsabschluss

3.1. Ein Vertrag mit Merwestaal kommt erst zustande, nachdem Merwestaal einen Auftrag schriftlich bestätigt oder mit dessen Ausführung begonnen hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung von Merwestaal den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt. Bei Widersprüchen zwischen der Bestellung der Gegenpartei und der Auftragsbestätigung von

Merwestaal hat die Auftragsbestätigung Vorrang.

3.2. Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen und/oder Änderungen binden Merwestaal nur, wenn diese schriftlich von Merwestaal bestätigt wurden.

3.3. Bei Transaktionen, für die nach Art und Umfang kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung versandt wird, wird davon ausgegangen, dass die Rechnung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, vorbehaltlich eines Widerspruchs innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungsdatum.

3.4. Jeder Vertrag mit Merwestaal wird unter der aufschiebenden Bedingungen geschlossen, dass die Gegenpartei hinsichtlich der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nachweislich kreditwürdig ist. Merwestaal ist berechtigt, Informationen über die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei bei den betreffenden Stellen einzuholen.

3.5. Merwestaal ist bei oder nach Vertragsabschluss berechtigt, vor der Erbringung (weiterer) Leistungen von der Gegenpartei Sicherheiten dafür zu verlangen, dass die Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei bestehen oder bei Zahlungsverzug.

3.6. Merwestaal ist berechtigt, Dritte für eine korrekte Ausführung des erteilten Auftrags einzuschalten, deren Kosten gemäß den Preisangaben dieser Dritten der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden.

3.7. Aufeinanderfolgende Lieferungen oder andere Leistungen werden als selbständige Verträge betrachtet und stellen keinen Dauerauftrag dar, aufgrund dessen Merwestaal verpflichtet ist, Lieferungen und/oder Leistungen fortzusetzen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3.8. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, ihre Rechte und Pflichten aus dem mit Merwestaal geschlossenen Vertrag an Dritte zu übertragen oder Forderungen, die sich sonst wie aus der Beziehung zu Merwestaal ergeben zu übertragen.

3.9. Vertreter oder Fahrer sind weder zum Abschluss von Verträgen im Namen von Merwestaal befugt, noch zur Entgegennahme von Zahlungen durch die Gegenpartei.

4. Preise

4.1. Die im Angebot bzw. Der Auftragsbestätigung genannten Preise:

a. sind exklusive Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Steuern, Erhebungen, Gebühren oder andere auf die Leistungen zu entrichtenden Abgaben;

b. basieren auf der Lieferung ab Werk/Lager oder anderen Lagerstätten gemäß ICC Incoterms 2010;

c. sind exklusive Kosten für Verpackung/Versandmaterial, Ein- und Ausladen, Transport und Versicherung, das eine oder andere vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarungen.

4.2. Im Falle der Erhöhung eines oder mehrerer preisbestimmender Faktoren nach Vertragsabschluss, ist Merwestaal berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.

5. Lieferung

5.1. Lieferungen erfolgen ab Werk, Lager oder

anderen Lagerstätten gemäß ICC Incoterms 2010, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.

5.2. Das Risiko an den Produkten geht im Moment der Lieferung auf die Gegenpartei über.

5.3. Wenn Merwestaal beauftragt wird, die Produkte auf andere als die unter 5.1 genannte Weise zu liefern, kann Merwestaal die Art und Weise des Transports, des Versands, der Verpackung u. dgl. nach eigenem Ermessen bestimmen.

5.4. Transport und Versand erfolgen in allen Fällen auf Risiko der Gegenpartei.

5.5. Auf schriftliche Anfrage der Gegenpartei sorgt Merwestaal für eine Transportversicherung auf der Grundlage einer Allgafahrenversicherung zu gängigen Konditionen.

5.6. Verpackungs- und Versandmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

5.7. Wenn ein Teil der Bestellung fertig ist, ist Merwestaal berechtigt, diesen Teil zu liefern und in Rechnung zu stellen. Merwestaal ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung aufzuschieben, bis die gesamte Bestellung fertig ist.

5.8. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich in Empfang zu nehmen.

5.9. Wenn die Gegenpartei die gelieferten Produkte nicht in Empfang nimmt, ist Merwestaal berechtigt, die Produkte, auf Kosten der Gegenpartei zurück zu transportieren und/oder einzulagern oder an Dritte weiterzuverkaufen, ohne zur weiteren Erfüllung verpflichtet zu sein, das eine oder andere unbeschadet des Rechts auf Erstattung von Schäden und Kosten.

6. Lieferfristen

6.1. Die Lieferfristen in Bezug auf zu liefernde Produkte oder zu erbringende Dienstleistungen oder sonstige Leistungen sind nicht garantiert und dienen ausschließlich Informationszwecken.

6.2. Die vereinbarte Lieferfrist stellt keine endgültige Frist dar und muss als angestrebte Frist betrachtet werden.

6.3. Bei einer Überschreitung der Lieferfrist entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Vertragsauflösung.

6.4. Die Haftung für Schäden infolge einer verspäteten Lieferung gleich welcher Art, einschließlich mittelbare oder unmittelbare Schäden und Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

7. Zahlung/Verbot der Verrechnung und Abtretung

7.1. Die Begleichung der Rechnungen muss spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum mittels Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bank- oder Girokonto erfolgen. Als Empfangsdatum gilt das Datum der Gutschrift auf dem Bank- oder Girokonto von Merwestaal.

7.2. Die Berufung auf einen Schuldenvergleich, eine Aufschiebung oder sonstige Verrechnung von

tatsächlichen oder vermeintlichen Forderungen der Gegenpartei an Merwestaal ist ausgeschlossen.

7.3. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, ihre Rechte gegenüber Merwestaal an Dritte abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen, vorbehaltlich der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Merwestaal.

7.4. Im Falle eines Dokumentenakkreditivs (im Folgenden das „Akkreditiv“) muss die Gegenpartei für ein unwiderrufliches und einwandfreies von einer namhaften Bank eröffnetes Akkreditiv über 100 % des Rechnungsbetrags sorgen, zahlbar gegen Vorlage der gängigen Dokumente.

7.5. Die Verweigerung oder verspätete Verfügbarkeit der notwendigen Anpassungen im Akkreditiv (im Folgenden „Amendments“) wird als Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch die Gegenpartei betrachtet werden.

7.6. Die Gegenpartei bleibt haftbar für die Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrags, wenn aus irgendwelchen Gründen keine (vollständige) Auszahlung unter dem Akkreditiv erfolgt. In diesem Fall muss die Gegenpartei auf erste Anfrage von Merwestaal zur Zahlung mittels Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bank- oder Girokonto übergehen.

7.7. Die Rechnungen von Merwestaal werden unmittelbar fällig, auch vor Ablauf der Zahlungsfrist, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei bestehen oder die Gegenpartei mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung aus anderen/früheren/späteren Verträgen in Verzug ist.

8. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

8.1. Wenn die Lieferung vor der Zahlung erfolgt, bleiben die gelieferten Produkte Eigentum von Merwestaal und wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei die Produkte für Merwestaal aufbewahrt, wobei die Produkte erkennbar als Eigentum von Merwestaal gekennzeichnet und angemessen versichert sein müssen und nicht be- oder verarbeitet werden dürfen, solange die Gegenpartei ihre Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Merwestaal, einschließlich der Begleichung von Kosten und Zinsen, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

8.2. Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Merwestaal, auch nachdem sie zu einem neuen Produkt be- oder verarbeitet, mit anderen Produkten vermischt oder Bestandteil eines anderen Produkts wurden.

8.3. Der Eigentumsvorbehalt von Merwestaal erstreckt sich auch auf früher oder später geschlossene Verträge. Die unter einem bestimmten Vertrag gelieferten Produkte bleiben deshalb Eigentum von Merwestaal, auch wenn die Rechnung zu diesem betreffenden Vertrag beglichen wurde, aber frühere oder spätere Rechnungen noch offen sind.

8.4. In einem in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Fall müssen die Produkte erst auf Anfrage

von der Gegenpartei an Merwestaal zurückgegeben werden. Merwestaal ist berechtigt, die Produkte zurück zu holen, und es wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei Merwestaal diesbezüglich berechtigt hat, die Räume, in denen sich die Sachen befinden, zu betreten und diese Sachen auf Kosten der Gegenpartei abzutransportieren.

8.5. Solange das Eigentum an den gelieferten Produkten nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf diese die Produkte nicht verkaufen, be- oder verarbeiten, vermischen, verpfänden oder Dritten zum Nachteil von Merwestaal ein anderes Recht darauf erteilen.

8.6. Alle auf den gekauften und gelieferten Produkten ruhenden gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte und/oder Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich Handelsnamen, bleiben bei Merwestaal bzw. den Berechtigten.

8.7. Merwestaal behält auch nach der Lieferung alle gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte und/oder Rechte am geistigen Eigentum auf die bereitgestellten Informationen und Dokumenten, wie Entwürfe, Skizzen, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen usw. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, diese Informationen und Dokumente zu vervielfältigen, nachzumachen, auf Datenträger zu speichern und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Informationen und Dokumente müssen auf erste Anfrage an Merwestaal zurückgegeben werden.

8.8. Merwestaal ist berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht auf Produkte, Gelder und/oder Dokumente auszuüben, die Merwestaal im Zusammenhang mit dem mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrag in ihrem Besitz hat, in Bezug auf alles, was die Gegenpartei Merwestaal aus früher oder später mit der Gegenpartei geschlossenen Verträgen schuldet oder schulden wird.

9. Garantiebeschränkung

9.1. Merwestaal garantiert innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach der Lieferung, dass die gelieferten Produkte, ggf. nach Bearbeitung durch Merwestaal. Ausschließlich der üblichen Handelsqualität mit gängigen Schnitt-, Walz- und Gewichtsabweichungen entsprechen und die Anforderungen der europäischen Produktgesetzgebung gemäß deren Umsetzung in den Niederlanden erfüllen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde.

9.2. Merwestaal übernimmt keine Verantwortung für die Marktgängigkeit und/oder Eignung der gelieferten Produkte oder die Be- und/oder Verarbeitungsmöglichkeiten der Produkte oder das (Halb-) Fertigerzeugnis nach der Be- oder Verarbeitung.

9.3. Die Gegenpartei kann keine Rechte begründen auf eventuelle Abbildungen, Umschreibungen und Informationen über Preise, Abmessungen, Gewicht und Qualitäten von Produkten auf Websites oder in anderen Veröffentlichungen, die von Merwestaal oder Dritten

bereitgestellt werden.

9.4. Die Garantie ist – nach Ermessen von Merwestaal – beschränkt auf die Reparatur oder den Austausch der gelieferten Produkte, die Rückerstattung des Kaufpreises oder die Gutschrift des betreffenden Rechnungsbetrages, ggf. unter Rücknahme der gelieferten Produkte, das eine oder andere ohne zusätzliche Kosten für die Gegenpartei, wenn und sofern feststeht, dass die gelieferten Produkte nicht vertragsgemäß sind.

9.5. Sämtliche Ansprüche oder Forderungen der Gegenpartei sind ausgeschlossen.

9.6. Diese Garantie gilt unbeschadet der Berufung auf die sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen seitens Merwestaal.

10. Prüfung / Reklamationsfrist

10.1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unmittelbar bei Lieferung auf etwaige Mängel, Abweichungen, Fehler oder andere Versäumnisse zu kontrollieren und diese innerhalb von sieben (7) Werktagen nach der Lieferung einschließlich einer genauen Beschreibung der Reklamation schriftlich bei Merwestaal zu melden.

10.2. Für nicht sichtbare oder bei der normalen Kontrolle nicht erkennbare Mängel gilt eine Reklamationsfrist von fünf (5) Werktagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei Kenntnis von dem betreffenden Mangel erhalten hat oder hätte erhalten können oder nach dem der Mangel offensichtlich geworden ist.

10.3. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen von fünf (5) Werktagen oder nach der Be- oder Verarbeitung oder sonstigem Gebrauch oder nach dem Weiterverkauf der gelieferten Produkte werden die gelieferten Produkte als unbeanstandet betrachtet. Im Anschluss können Mängel, Abweichungen, Fehler u. dgl. oder andere Versäumnisse nicht mehr reklamiert werden.

10.4. Der Gegenpartei wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, die zu liefernden Produkte vor der Lieferung auf ihre Konformität hin (zu) prüfen (zu lassen). Die Gegenpartei trägt die Kosten einer solchen Prüfung.

10.5. Muster werden ausschließlich zu Anschauungszwecken bereitgestellt. In der Stahlbranche übliche oder später zwischen den Parteien akzeptierte geringfügige oder technisch vernünftigerweise nicht zu vermeidende Abweichungen und/oder Unterschiede in Qualität, Abmessungen, Gewicht oder Verarbeitung stellen kein Versäumnis dar.

10.6. Die Gegenpartei muss vollumfänglich an der Untersuchung der Rechtmäßigkeit einer Reklamation mitwirken und die Produkte zur Kontrolle bereitstellen. Auf Antrag der Gegenpartei erstellte Sachverständigengutachten binden Merwestaal nicht.

10.7. Das Reklamationsrecht sowie jeder Anspruch in Bezug auf Nichtkonformität oder andere Versäumnisse bezüglich der gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen verfallen bzw. die Gegenpartei kann

sich nicht mehr darauf berufen, wenn:

a. die Produkte abnormalen Umständen unterworfen bzw. nicht gemäß den Gebrauchsanweisungen oder auf andere Weise unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt werden und/oder

b. die Produkte länger als gewöhnlich aufbewahrt wurden und deshalb angenommen werden kann, dass ein Qualitätsverlust aufgetreten ist, und/oder

c. (auf andere Weise) die vorstehenden Bestimmungen nicht vollumfänglich eingehalten wurden.

10.8. Reklamationen irgendeiner Art schieben die Zahlungs- und/oder sonstigen Verpflichtungen der Gegenpartei gegenüber Merwestaal nicht auf.

11. Höhere Gewalt

11.1. Merwestaal wird weder haftbar, noch mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich einer verspäteten Lieferung, in Verzug sein, wenn der nicht oder nicht rechtzeitigen Erfüllung Ursachen zugrunde liegen, auf die Merwestaal aus plausiblen Gründen keinen Einfluss ausüben kann.

11.2. Unter höherer Gewalt werden unter anderem Umstände wie Handelsbeschränkungen, Embargos, plötzliche (Selbstkosten)Preisstigerungen, Regierungsmaßnahmen, Krieg, Arbeitsniederlegung, Blockaden, Unfälle, Brand, Explosion, Ausfall von Anlagen und andere Betriebsstörungen, Stromausfall, Telekommunikationsstörungen, Cyberkriminalität oder Versäumnisse, Verspätungen oder Unterbrechungen in den Fabriken der Lieferanten von Merwestaal oder andere außerhalb der direkten Kontrolle von Merwestaal liegende Ereignisse, die zur nicht oder nicht rechtzeitigen Erfüllung durch die Lieferanten oder Auftragnehmer von Merwestaal geführt haben, verstanden.

11.3. Die Ausführung des Vertrages wird für die Dauer der höheren Gewalt aufgeschoben werden, unbeschadet des Rechts von Merwestaal, den Vertrag im Falle höherer Gewalt aufzulösen.

12. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung / Schadloshaltung

12.1. Merwestaal haftet gegenüber der Gegenpartei nicht für irgendwelche mittelbaren oder unmittelbaren Schäden oder Kosten, einschließlich Folgeschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stagnationsschäden, Gewinnausfälle, Verlust von Goodwill, Bußgelder u. dgl.), ungeachtet dessen, ob diesen Kosten und Schäden eine Nichtkonformität der von Merwestaal gelieferten Produkte oder ein anderes Versäumnis von Merwestaal in der Erfüllung des Vertrages mit der Gegenpartei zugrunde liegen, und ebenso wenig für von Merwestaal auf andere Weise erbrachte Dienstleistungen, gegebene Anweisungen, bereitgestellte Informationen und/oder Empfehlungen, unrechtmäßige Handlungen oder andere Rechtsgründe.

12.2. Die Gegenpartei hält Merwestaal schadlos von allen Forderungen Dritter auf Schadensersatz,

einschließlich Produkthaftung, im Zusammenhang mit dem Gebrauch der von Merwestaal gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen aus dem Vertrag mit der Gegenpartei.

12.3. Jegliche Haftung von Merwestaal aus irgendeinem (Rechts-)Grund oder sonstigem Umstand, die nicht auf der Grundlage dieser Bedingungen beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist in jedem Fall auf 10% des Rechnungsbetrages beschränkt.

12.4. Die Gegenpartei hält Merwestaal, ihr Personal und ihre Auftragnehmer schadlos von allen Forderungen Dritter, gegenüber denen sich Merwestaal, ihr Personal und/oder ihre Auftragnehmer nicht auf diese Bedingungen berufen können.

12.5. Wenn sich Merwestaal aus irgendeinem Grund nicht rechtswirksam auf diese Bedingungen berufen kann, ist ihre Haftung beschränkt auf (a) den Betrag, den die Versicherung von Merwestaal im betreffenden Fall auszahlt, zuzüglich der Selbstbeteiligung, oder (b) bei Nichtauszahlung durch die Versicherung auf den Betrag, der von Merwestaal für das Produkt bzw. die Dienstleistung, auf die sich die Haftung bezieht, erhalten wurde.

12.6. Eine Berufung auf die Haftungsbeschränkungen steht auch den von Merwestaal eingeschalteten Arbeitnehmern, ihren Geschäftsführern, ihrer Betriebsleitung, ihren Vertretern, Lieferanten und Erfüllungsgehilfen zu.

12.7. Die Bestimmungen in diesen Bedingungen beabsichtigen keinen vollständigen Ausschluss oder vollständige Beschränkung der Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführer von Merwestaal entstanden sind.

13. Verjährung und Verfall

13.1. Jede Forderung der Gegenpartei gegenüber Merwestaal muss zwölf (12) Monate nach ihrer Entstehung bei der zuständigen Instanz eingereicht werden, andernfalls wird diese verjähren und/oder verfallen.

14. Verzug

14.1. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Rechnungsbetrages oder eines Teils davon ist die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug, ohne dass hierzu eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Sodann ist Merwestaal berechtigt, alle zum Inkasso der offenen Beträge aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, inkl. Rechtsanwaltskosten, bei der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

14.2. Die Kosten für eine verspätete Zahlung betragen wenigstens 10% des geschuldeten Betrages, während Merwestaal sodann Anspruch auf die geltenden gesetzlichen Handelszinsen erhebt.

14.3. Wenn die Gegenpartei mehr als dreißig (30) Tage mit der Erfüllung ihrer Zahlungs- und/oder anderen Verpflichtungen in Verzug ist, ist Merwestaal berechtigt, ihre Leistungen aufzuschieben oder – nach eigenem Ermessen – den Vertrag mit unmittelbarer Wirkung

außergerichtlich aufzulösen.

14.4. Im Falle des Verzugs ist die Gegenpartei haftbar für alle von Merwestaal erlittenen und/oder noch zu erleidenden Schäden und Kosten, die sich aus dem Versäumnis der Gegenpartei in der Erfüllung des Vertrages ergeben.

14.5. Zahlungen der Gegenpartei werden zuerst von den Zinsen und Kosten und anschließend von den am längsten offenen Rechnungen abgezogen.

15. Beendigung

15.1. Unbeschadet und ergänzend zu den Bestimmungen in diesen Bedingungen ist Merwestaal berechtigt, jeden Vertrag mit der Gegenpartei mit unmittelbarer Wirkung zu beenden, ohne dass ein richterliches Eingreifen erforderlich ist und ohne dass Merwestaal zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist, wenn:

a. berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei bestehen oder im Falle einer verspäteten Zahlung oder einer Pfändung von Vermögensbestandteilen zulasten der Gegenpartei;

b. die Gegenpartei einen Zahlungsaufschub beantragt, selbst die Insolvenz beantragt oder ein Antrag auf Insolvenzerklärung von der Gegenpartei eingereicht wird;

c. die Gegenpartei liquidiert oder aufgelöst wird oder verstirbt;

d. Merwestaal aus plausiblen Gründen vermutet, dass die Produkte direkt oder indirekt für ein Land bestimmt sind, das aufgrund der Regelungen für die betreffenden Produkte Sanktionen seitens der Vereinten Nationen („UN“) und der Europäischen Union („EU“) unterliegt, ohne dass hierfür eine von der UN oder EU angewiesene zuständige Instanz eine Befreiung oder Genehmigung erteilt hat.

16. Geheimhaltung

16.1. Die Gegenpartei ist zur strikten Geheimhaltung aller Kenntnisse und Informationen verpflichtet, die sie von Merwestaal im Rahmen der geführten Gespräche, Verhandlungen und anderer Korrespondenz vor, während oder nach dem Abschluss eines Vertrages zwischen den Parteien erhalten hat, einschließlich Preise, Produktspezifikationen, Broschüren und andere kommerzielle Informationen, einschließlich des Betriebs oder der Betriebsführung von Merwestaal u. dgl. (im Folgenden die „vertraulichen Informationen“).

16.2. Die Gegenpartei wird, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von Merwestaal, keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben oder (auf andere Weise) gewerblich Gebrauch davon machen.

16.3. Diese Bestimmung bleibt zur Vermeidung sämtlicher Missverständnisse auch nach der Beendigung des Vertrages mit Merwestaal gültig.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Wenn eine der Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig ist oder vernichtet wird, werden die übrigen Bestimmungen vollumfänglich in Kraft bleiben.

17.2. Merwestaal wird die nichtige(n) oder vernichtete(n) Bestimmung(en) der Bedingungen durch (eine) neue, rechtsgültige Bestimmung(en) ersetzen, wobei Ziel und Umfang der nichtigen oder vernichteten Bestimmung(en) soweit wie möglich berücksichtigt werden.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Alle mit Merwestaal geschlossenen Verträge werden – sofern die Gegenpartei ihren Sitz außerhalb der Niederlande hat – ausschließlich vom UN Kaufrecht vom 11. April 1980, ggf. ergänzt um die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts aus dem Jahr 2010 (oder einer aktuelleren Fassung), und sofern nicht durch die vorgenannten Regelungen beschränkt, niederländisches Recht beherrscht.

18.2. Streitigkeiten, Forderungen und alle anderen Fragen, die sich aus den mit Merwestaal geschlossenen Verträgen ergeben und/oder damit in Zusammenhang stehen, müssen dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Industrie- und Handelskammer in Paris, Frankreich, vorgetragen werden und werden ausschließlich und endgültig gemäß der gültigen Arbitrageregelung der vorgenannten Internationalen Industrie- und Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichtern gemäß diesem Arbitragereglement beigelegt. Arbitrageort ist Den Haag, Niederlande. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt werden.

18.3. Hinsichtlich von in den Niederlanden ansässigen Gegenparteien wird der Vertrag ausschließlich von niederländischem Recht beherrscht, während Streitigkeiten, Forderungen und alle anderen Fragen gemäß diesem Artikel laut dem geltenden Arbitragereglement des Nederlands Arbitrage Instituut beigelegt werden. Das Schiedsgericht wird aus einem oder mehr Schiedsrichtern bestehen. Arbitrageort ist Den Haag, Niederlande.

18.4. Jede der Parteien ist im Rahmen der Arbitrage verpflichtet, ihren finanziellen Beitrag zu leisten, der vom Schiedsgericht und/oder dem/den Schiedsrichter(n) verlangt wird. Bei einem Versäumnis kann die andere Partei den/die Schiedsrichter ersuchen, die säumige Partei zur Leistung des finanziellen Beitrags zu verurteilen, im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichte Schriftsätze außer Acht zu lassen und/oder (gegen-)Forderungen abzuweisen.

18.5. Schiedsurteile werden zwischen den Parteien als bindend und vollstreckbar betrachtet. Die Parteien verzichten auf ihr Recht, Berufung gegen die Vollstreckung von Schiedsurteilen (Zwischen, Teil- und/oder Endurteile) einzulegen.

18.6. Die Arbitrageklausel steht der Durchführung von Zwangsmaßnahmen mit Zustimmung des zuständigen Gerichts nicht im Wege.

19. Übersetzungen

19.1. Der niederländische Text dieser Bestimmungen hat Vorrang vor der Übersetzung in eine andere Sprache.